

Studien- und Prüfungsordnung für den Vollzeit-Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und den Teilzeit-Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 21.08.2023

(Für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 8o Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1-Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft in dem Berufsfeld Wirtschaftsingenieurwesen befähigen.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Absolventen in der Lage, bereichsübergreifende Aufgaben an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft in Unternehmen und öffentlichen Organisationen zu übernehmen und selbständig zu bearbeiten.
²Zu den möglichen Tätigkeitsbereichen gehören Controlling, Entwicklung, Forschung, Logistik, Management, Marketing, Produktion, und Vertrieb.
 - Sie übertragen gelernte wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Ingenieur-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer, technischer und gesellschaftlicher Erfordernisse auf neue, vergleichbare Aufgabenstellungen.

- Sie können durch ihre ganzheitliche Sichtweise auf technisch/wirtschaftliche Strukturen methodisch Lösungsansätze für betriebswirtschaftliche und technische Aufgabenstellungen entwickeln und realisieren.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, in allen Phasen des Produktlebenszyklus von der Konzeptionierung über die Produktion/Logistik bis zur Vermarktung produktiv mitzuarbeiten.
- Dabei können sie sowohl einzeln als auch als Mitglied eines Teams Projekte effektiv organisieren und managen sowie in eine entsprechende Führungsverantwortung hineinwachsen.
- Sie können die betrieblichen und managementbezogenen Prozesse sowie deren Wechselwirkungen in unterschiedlichen Unternehmensbereichen beschreiben und gestalten.
- Sie bearbeiten anwendungsorientierte Fragestellungen mit Methoden der empirischen Forschung und sind mit wissenschaftlicher Arbeitsweise vertraut.
- Die AbsolventInnen sind in der Lage, rationale und ethisch begründete Entscheidungen zu treffen, kritisch zu denken und reflektiert zu handeln.
- Sie sind ebenso in der Lage, die Folgen des technologischen und wirtschaftlichen Handelns abzuschätzen und ökonomisch sowie ökologisch zu bewerten.
- Unter Berücksichtigung von modernen Informationstechnologien, insbesondere im Zusammenhang mit der Digitalisierung, können sie technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten entwickeln und deren wirtschaftliche Zweckmäßigkeit beurteilen.
- Die erworbenen Kompetenzen dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3 Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

(1) ¹Der Bachelorstudiengang wird sowohl als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern als auch als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 11 Semestern angeboten, jeweils mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten. ²Der Studienbeginn im Vollzeitstudium ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. ³Im Teilzeitstudium ist der Studienbeginn nur zum Wintersemester möglich.

(2) ¹Das Studium gliedert sich im Vollzeitstudium in

- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 2,
- den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 bis 4,
- den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5, bis 7.

²Im Teilzeitstudium gliedert es sich in

- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 3,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 4 bis 6,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 7 bis 11.
- (3) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf werden im Studienplan angegeben.
- ## § 4
- ### Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise
- (1) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt. Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte. Vertiefungsmodule sind für alle Studierenden der jeweiligen Vertiefungsrichtung verbindlich.
- (3) Jede/r Studierende hat nach den Maßgaben dieser Satzung aus folgendem Angebot eine Vertiefungsrichtung zu wählen:
- Product Life Cycle Management
 - Global Procurement & Sales
 - Digital Production & Logistics
 - International Management & Languages
- Darüber hinaus können auf Beschluss des Fakultätsrates weitere Vertiefungsrichtungen eingerichtet werden. Bei zu geringer Teilnehmerzahl besteht kein Anspruch auf Durchführung der Vertiefungsrichtung.
- (4) ¹Die Wahl der Vertiefungsrichtung sollte möglichst vor Belegung des ersten Vertiefungs- oder Wahlpflichtmoduls und muss spätestens vor der Prüfungsanmeldung des ersten Vertiefungs- oder Wahlpflichtmoduls erfolgen. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist auf Antrag möglich.
²Studierende mit bereits erfolgter Wahl der Vertiefungsrichtung werden bei der Belegung von vertiefungsrichtungsspezifischen Modulen vorrangig behandelt.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (6) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden
- (7) Die gewählte Vertiefungsrichtung sollte sich auch in der Bachelorarbeit niederschlagen.

§ 5 **Vorpraktikum und praktisches Studiensemester**

- (1) Vor Studienbeginn oder in der vorlesungsfreien Zeit des ersten Studienjahres ist ein mindestens sechswöchiges Vorpraktikum mit einer dem Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit abzuleisten. Weitere Informationen zum Vorpraktikum sind im Modulhandbuch angegeben.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt und beinhaltet 20 Wochen betriebliche Praxis.
²Im Teilzeitstudium entspricht dies einem Äquivalent von 100 Arbeitstagen, das verteilt über zwei Semester abgeleistet werden kann, sofern der Praktikumsbetrieb dies zulässt. ³Ein Rechtsanspruch auf Teilzeit wird insofern im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht begründet. ⁴Das Praktikum kann auch im Teilzeitstudium in einem Semester abgeleistet werden, wenn die 100 Arbeitstage in diesem Semester in Vollzeit erbracht werden. ⁵Als Pflichtpraktikum ist insgesamt ein zeitlicher Umfang abzuleisten, der äquivalent ist zu 20 Wochen Vollzeittätigkeit mit einer im Unternehmen üblichen Anzahl Arbeitsstunden. ⁶Weitere Informationen zur Praxisphase sind im Studienplan und im Modulhandbuch angegeben.

§ 6 **Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§7 Studienfortschritt

- (1) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erfordert die erfolgreiche Ableistung des Vorpraktikums.
- (2) Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt erfordert den Erwerb aller 60 Leistungspunkte des ersten Studienabschnittes.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§8 Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung ist aufzusuchen,

im Vollzeitstudium, wenn nach den ersten vier Fachsemestern die im § 7 Abs. 2 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt nicht erfüllt ist.

²Im Teilzeitstudium, wenn nach den ersten sechs Fachsemestern die im § 7 Abs. 2 genannte Voraussetzung für den Eintritt in den dritten Studienabschnitt nicht erfüllt ist.

§9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.

- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§11 Zeugnis und akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.

§ 12 Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft und gilt für Studierende die im Wintersemester 2023/2024 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 19.07.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 21.08.2023

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Vollzeit-Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und den Teilzeit-Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 23.08.2023 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 23.08.2023.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

1		2		3		4		5		6		7		8	
Nr.	Modul	ECTS		SW/S		Art der Lehrveranstaltung		Art und Dauer (in Min.) der Modulprüfungen		Zulassungsvoraussetzung für Modulprüfung		Gewicht für Prüfungs gesamtnote			
Pflichtmodule															
T1	Werkstofftechnik	5	6	SU/Ü	Pr	Kl	120, prap						0		
T2	Technische Mechanik I	5	4	SU/Ü		Kl							0		
T3	Grundlagen der Konstruktion	5	4	SU/Ü		ModA							0		
T4	Elektrotechnik	5	4	SU/Ü	Pr	Kl,prapL							0		
T5	Technische Mechanik II	5	4	SU/Ü		Kl							0		
T6	Physik	5	4	SU/Ü	Pr	Kl, prap							0		
T7	Entwicklung und Konstruktion	5	4	SU/Ü		Kl, prap							1		
T8	Thermodynamik und Strömungsmechanik	5	4	SU/Ü		Kl							1		
T9	Fertigungstechnik	5	4	SU/Ü	Pr	Kl							1		
W1	Allg. Betriebswirtschaftslehre	5	4	SU/Ü		Kl							0		
W2	Rechnungswesen	5	4	SU/Ü		Kl							0		
W3	Prozessmanagement und Organisation	5	4	SU/Ü		Kl							1		
W4	Marketing	5	4	SU/Ü		Kl							1		
W5	Wirtschaftsprivatrecht	5	4	SU/Ü		Kl							0		
W6	Finanz- und Investitionswirtschaft	5	4	SU/Ü		Kl							0		
Q1	Mathematik I	5	6	SU/Ü		Kl							0		
Q2	English	5	4	SU/Ü		Kl							0		
Q3	Mathematik II	5	4	SU/Ü		Kl							0		
Q4	Informationssysteme und Datenbanken	5	4	SU/Ü		ModA							0		
Q5	Industrial Engineering I	5	4	SU/Ü		Kl							1		
Q6	Informatik I	5	4	SU/Ü		Kl							1		
Q7	Logistik I	5	4	SU/Ü		Kl							1		
Q8	Statistik und Quantitative Methoden	5	4	SU/Ü		Kl							1		
Q9	IT Tools und Algorithmen	5	4	SU/Ü		ModA							1		

Wahlpflichtmodule							
Verteilung	W 7	Allg. bildendes Modul(e), auch aus VHB		SU/J Sem oder/und oder/und Exk *1)	SU/J Sem oder/und oder/und Exk *1)	KI oder ModA oder modIP oder Präs oder prap *1)	
V1 - 10	10	Module aus dem Katalog und der jeweiligen Zusammensetzung der Vertiefungsrichtung *2)	5 *1)	je 4	SU/J Sem oder/und oder/und Exk *2)	KI oder ModA oder modIP oder Präs oder prap*2)	je 1
Praxissemester und Bachelorarbeit							
PS	Praktisches Studiensemester		25	PP	prap		0
BA	Bachelorarbeit		10	BA	BA	Absolviertes PS mit prap	3
	Summe ECTS / SWS		210				

Anmerkungen

*1) Das Modulhandbuch führt eine Auswahl von allgemeinbildenden Modulen mit Bezug zur Fächergruppe Wirtschaft, auch aus dem Angebot der VHB auf, von denen der Studierende eines oder mehrere (insg. 5 ECTS) belegen muss. Näheres zur Unterrichts- und Prüfungsform wird im Modulhandbuch oder im Katalog der VHB aufgeführt.

*2) Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Die Zuordnung der wählbaren Module aus den Fächergruppen Technik, Wirtschaft und Interdisziplinär wird im Modulhandbuch unter Bezug auf die Vertiefungsrichtung festgelegt. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Jede Vertiefungsrichtung beinhaltet eine Menge an Wahlpflichtmodulen aus den Fächergruppen Technik, Wirtschaft und Interdisziplinäres, aus denen der Studierende insgesamt 10 Module wählen muss. Dabei ist die Verteilung auf die Fächergruppen Technik, Wirtschaft und Interdisziplinäres nach den Vorgaben der jeweiligen Vertiefungsrichtung zu beachten. Aktuell werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:

Vertiefung/Fächergruppe	Technik	Wirtschaft	Interdisziplinär	ECTS gesamt
	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS gesamt
- Mobilität und Nachhaltigkeit	25	10	15	50
- Digitale Produktentwicklung	20	15	15	50
- Digitalisierung in Produktion und Logistik	15	10	25	50

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).
Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Detaillierte Angaben zu den Vertiefungsrichtungen, Wahlpflichtmodulen und den detaillierten Qualifikationszielen der wahlobligatorischen Module sowie zu den Studien- und Prüfungsleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch aufgeführt.